

Steueramt des Kantons Solothurn Juristische Personen

Massgebende Abschreibungssätze für juristische Personen

gültig ab Steuerperiode 2020

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe²

Es gelten neu die Abschreibungssätze der ESTV (Merkblatt A/1995)

1. Normalsätze pro Jahr in Prozenten des Buchwertes³

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser auf Gebäuden allein ⁴	2 %
auf Gebäude und Land zusammen ⁵	1,5 %
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude auf Gebäuden allein ⁴	4 %
auf Gebäude und Land zusammen ⁵	3 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie auf Gebäuden allein ⁴	6 %
auf Gebäude und Land zusammen ⁵	4 %
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude) auf Gebäuden allein ⁴	8 %
auf Gebäude und Land zusammen ⁵	7 %
Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.	
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15 %
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20 %
Gleisanschlüsse	20 %
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20 %
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30 %
Motorfahrzeuge aller Art	40 %
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen.	40 %
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40 %
Büromaschinen	40 %

¹ Gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR, §§ 92 Abs.1 lit. b) und 35 StG SO und § 16 VV StG SO.

² Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen gelten die separaten Merkblätter des Bundes

³ Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

⁴ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gesteungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁵ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den historischen Wert des Landes zulässig.

Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill ⁶	40 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware)	40 %
Software ⁷	100 %
Automatische Steuerungssysteme	40 %
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40 %
<hr/>	
Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45 %
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45 %

Falls ein Aktivum nicht klar einem vorerwähnten Aktivum zugewiesen werden kann, sind die Abschreibungssätze sinngemäss anzuwenden. Bei Unklarheiten kann die Abteilung juristische Personen kontaktiert werden.

2. Sonderfälle Umweltschutzanlagen und Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Umweltschutzanlagen (Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen) sowie Investitionen für energiesparende Einrichtungen (wie Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie) können gemäss § 16 Abs. 3 VV StG SO im Jahr der Erstellung und in den beiden nächsten Jahren um höchstens 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (gemäss Ziffer 1) abgeschrieben werden. Diese Regeln werden auch bei der direkten Bundessteuer angewendet, obwohl die Vorschriften des Bundes nur in den ersten beiden Jahren die erhöhten Abschreibungen vorsehen.

3. Abschreibungen auf nicht abschreibungsfähigen Aktiven des Anlagevermögens

Kunstgegenstände, Oldtimer etc. dürfen dann aktiviert werden, wenn sie Geschäftsvermögen darstellen. Ein effektiver Wertverzehr liegt idR nicht vor. Sehr oft behalten diese Gegenstände ihren Wert oder es wird sogar eine Wertvermehrung erzielt. Ausnahmen bilden einzig tatsächliche und nachweisbare Wertverluste, welche zu beweisen sind. Steuerlich akzeptiert wird in einem solchen Fall aber lediglich eine Wertberichtigung. Die Kunstgegenstände sind in der Anlagebuchhaltung vollständig aufzunehmen und nach Möglichkeit auf einem separaten Anlagekonto in der Handelsbilanz zu aktivieren.

4. Grundsätze bei Abschreibungen vs. Wertberichtigung

Bei Aktiven im Anlagevermögen werden grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen gemäss der Abschreibungstabelle akzeptiert, sofern jährlich ein nutzungs- und altersbedingter Wertverlust vorliegt und diese buchmässig vollzogen sind (gemäss Art. 960a Abs. 3 OR und §§ 92 Abs. 1 lit. b) und 35 StG SO). Dies gilt sowohl für Betriebs- wie auch für Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften. Diese ordentlichen planmässigen Abschreibungen werden ohne Nachweis akzeptiert, sofern die Vermögenswerte im Anlagevermögen bilanziert sind und ein tatsächlicher Wertverzehr vorliegt. Davon ausgenommen sind u.a. planmässige Abschreibungen von Kunstgegenständen, welche idR keinen Wertverzehr erleiden, Liegenschaften, deren Gewinnsteuerwerte den historischen Landwert erreicht haben, und Landparzellen, welche idR keinen Wertverlust erleiden. Für ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen (z.B. neue Erkenntnisse aus Altlastenproblematiken, Auszonung von Landparzellen, Wertverlust einer Beteiligung) sind – analog dem Umlaufvermögen – sog. Wertberichtigungen zu bilden, welche mit der jährlichen Steuerdeklaration nachzuweisen und zu begründen sind. Da diese nur temporären Charakter haben, können sie jederzeit von den Steuerbehörden überprüft und steuerrechtlich aufgerechnet werden, sofern sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

⁶ Sofern ein Wertverzehr vorliegt. Grundsätzlich sind Markenrechte nicht planmässig abschreibbar.

⁷ In Abweichung zum Merkblatt des Bundes wird auf Software ein maximaler Abschreibungssatz von 100 % zugelassen. Dies sofern die Software einzeln bilanziert wird.

Aufgrund dessen sind folgende Abschreibungsgrundsätze zu beachten:

- Liegenschaften im Anlagevermögen und bewegliches Anlagevermögen können ordentlich planmässig gemäss Abschreibungstabellen abgeschrieben werden, sofern sie einen Wertverzehrer erleiden. Als Wertuntergrenze gilt der Landwert (historischer Anschaffungswert).
- Grundstücke, Wertschriften, Beteiligungen, Markenrechte, usw. können nicht planmässig abgeschrieben werden. Für allfällige Wertbeeinträchtigungen können nur Wertberichtigungen gebildet werden.
- Abschreibungen müssen verbucht sein, damit sie steuerrechtlich akzeptiert werden können.
- Wertberichtigungen müssen indirekt und offen als Minusposten beim entsprechenden Anlagegut bilanziert werden.
- Auf dem Umlaufvermögen sind keine ordentlichen, planmässigen Abschreibungen zulässig. Bei a.o. Wertverlusten erfolgt eine Wertberichtigung, welche im Detail nachzuweisen ist.

5. Einzelbewertung

Prinzipiell gilt der Grundsatz der Einzelbewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten sowohl handels- wie auch steuerrechtlich, sofern diese wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden (Art. 960 Abs. 1 OR). Aufgrund der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz zum Rechnungslegungsrecht müssen Liegenschaften und Beteiligungen einzeln bewertet werden. Da steuermindernde Tatsachen durch das Steuersubjekt nachzuweisen sind, müssen die entsprechenden Nachweise dem Kantonalen Steueramt eingereicht werden. Wir bitten Sie deshalb, mit der jährlichen Steuerdeklaration solche Wertverluste (Impairments) im Detail nachzuweisen und die vorhandenen neutralen Bewertungsgutachten direkt beizulegen. Buchmässig müssen solche Wertverluste als Wertberichtigungen verbucht und ausgewiesen werden. Wertberichtigungen haben steuerrechtlich temporären Charakter und werden steuerlich wieder aufgerechnet, wenn sie geschäftsmässig nicht bzw. nicht mehr begründet sind.

6. Stille Reserven in der Steuerbilanz

Bei versteuerten bzw. unversteuerten stillen Reserven in der Steuerbilanz sind grundsätzlich die gleichen Abschreibungssätze gemäss Ziffer 1 zu verwenden.

7. Zu erbringende Beweislast

- Ordentliche, planmässige Abschreibungen auf dem Anlagevermögen werden ohne Nachweis steuerlich akzeptiert (EB 10), sofern die zulässigen Abschreibungssätze gemäss Ziffer 1 angewendet werden. Übersetzte Abschreibungen werden steuerrechtlich aufgerechnet.
- Ausserordentliche Wertverluste (= Wertberichtigungen) auf dem Umlauf- und Anlagevermögen müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration belegt und mit entsprechenden Bewertungen nachgewiesen werden (EB 11).
- Bei vereinfachter Buchführungspflicht sind die Abschreibungen in einer separaten Abschreibungstabelle nachzuweisen.

Diese Abschreibungsgrundsätze gelten sowohl für die Staats-/Gemeindesteuern wie auch für die direkte Bundessteuer. **Diese Grundsätze gelten für alle juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen) im Kanton Solothurn.**